Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt OB/02	Stellungnahme-Nr. S0159/24	Datum 13.03.2024
zum/zur A0050/24 – Fraktion FDP/Tierschutzpartei			
Bezeichnung Geschäftsführerverträge			

Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	26.03.2024
Verwaltungsausschuss	19.04.2024
Stadtrat	02.05.2024

„Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in den Gesellschafterversammlungen der Magdeburger Gesellschaften daraufhin zu wirken, dass die Geschäftsführerverträge nach einer zweiten Verlängerung (spätestens jedoch nach 10 Jahren) als Festverträge (ohne weitere Befristung) aufgesetzt werden.

Begründung:
Nach 10 Jahren Beschäftigung sollte sich die Stadt zu ihren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern bekennen und diese in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernehmen oder den Vertrag auflösen bzw. nicht verlängern. Gerade in der heutigen Zeit des Personalmangels sollten uns geeignete Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer so viel Wert sein, dass wir sie in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernehmen. Somit bieten wir ihnen auch die sichere Möglichkeit sich in unserer Stadt mit „Haus und Hof“ niederzulassen.“

Stellungnahme:

Zunächst gilt es zwischen der Bestellung von Geschäftsführer*innen einerseits und dem Geschäftsführerdienstvertrag für die Geschäftsführer*innen andererseits zu unterscheiden.

Die Bestellung von Geschäftsführer*innen ist (bei einer GmbH) gesetzlich so geregelt, dass soweit keine abweichende Sonderregelung getroffen wird, die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erfolgt. Bei den Eigengesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung erfolgt die Bestellung in der Regel durch die Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses.

Der Geschäftsführerdienstvertrag (u. a. bei einer GmbH) regelt das schuldrechtliche Verhältnis, also den Anspruch der Geschäftsführer*innen auf entsprechende Gegenleistungen der Gesellschaft für die gegenüber der Gesellschaft erbrachte Arbeitsleistung. Der Geschäftsführerdienstvertrag wird bei den Eigengesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung in der Regel durch den Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg bestätigt.

Im Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Magdeburg ist festgeschrieben, dass die Bestellung und die Laufzeit der Geschäftsführerdienstverträge für Geschäftsführer*innen

grundsätzlich auf 5 Jahre befristet ist. Eine einmalige oder mehrmalige Verlängerung der Bestellung und der Geschäftsführerdienstverträge ist möglich, grundsätzlich aber ebenfalls auf max. 5 Jahre zu befristen.

Diese Befristung der Bestellung und des Geschäftsführerdienstvertrages auf max. 5 Jahre ist im öffentlichen Bereich gängige Praxis. Auch im rein privatwirtschaftlichen Bereich ist eine Befristung auf 2, 3 oder 5 Jahre durchaus üblich, soweit es sich hier nicht um Gesellschafter-Geschäftsführer (Geschäftsführer ist gleichzeitig Anteilseigner an der GmbH) handelt.

Von dieser bewährten Praxis sollte aus Sicht der Verwaltung auch zukünftig nicht abgewichen werden. Eine Bestellung und ein Dienstverhältnis auf „Lebenszeit“ sind nicht zielführend und im öffentlichen und rein privatwirtschaftlichen Bereich auch nicht üblich. Sollte es beidseitig „passen“ ist eine auch mehrmalige Verlängerung der Bestellung und des Geschäftsführerdienstvertrages bei den Eigengesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung eine durchaus übliche Praxis. Wo es nicht passt, ist ein Wechsel auch immer eine Chance auf Veränderung und Verbesserung.

Borris